Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
2232 Deutsch-Wagram · Bahnhofstraße 1a · Bezirk Gänserndorf · NÖ · Austria · Europe

Anmeldebogen
Wasserbezug / Kanalanschluss

Terminvereinbarungen unter: 02247 / 4758
wasserwerk@deutsch-wagram.gv.at oder gav@deutsch-wagram.gv.at

*Die Einverständniserklärung für den Anschluss an das Wasser- und Kanalnetz der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist auf dem **Formular von den Mitarbeitern der Kläranlage sowie des Wasserwerks zu bestätigen**. Vor Bescheiderstellung ist das bestätigte Formular der Baubehörde der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vorzulegen.*

Anschluss für
☐ Wasser erforderlich ☐ Kanal erforderlich

Angaben Liegenschaft

Name des Eigentümers	Parz. Nr.
Straße	Einlegezahl
Art des Gebäudes (z. B. Wohngebäude, Betriebsgebäude)	Kat. Gemeinde

Verwendungszweck
☐ Haushalt ☐ Gewerblich ☐ Industrie ☐ Landwirtschaft ☐

Angaben Eigentümer

Name des Eigentümers	Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter
Adresse	PLZ
Telefonnummer	E-Mail

Wasserbedarf

Gebäudeanzahl	Anzahl selbständiger Wohnungen
Anzahl der Hausbewohner (inkl. Sommergäste)	Veraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag in m^3

Sonstige Vermerke

Anmeldung des Wasserbezuges

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951 in der derzeit geltenden Fassung iVm der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Gemeinde anzumelden. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 730,- bestraft.

Anmeldung des Kanalanschlusses

Gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl 8230-0 in der derzeit geltenden Fassung ist der Eigentümer einer Liegenschaft bzw. Bauwerkes oder Bauwerber, für die Anschlusszwang besteht, verpflichtet die Gebäude mit Abwasseranfall an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.
Die Unterlassung der Benützung der öffentlichen Kanalanlage entgegen der bestehenden Verpflichtung zur Ableitung bildet gemäß § 15 Abs. 1 lit. a NÖ Kanalgesetz 1977 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 440,- bestraft.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____